



# **Geschäftsordnung**

**für die Beiräte**

**bei den Maßregelvollzugseinrichtungen**

**des**

**Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

**beschlossen vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung  
am 28.01.2000**

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Präambel	3
§ 1 Beiräte/Aufgaben	3
§ 2 Zusammensetzung des Beirates	4
§ 3 Berufung	5
§ 4 Abberufungs-/Rücktrittsmöglichkeit	5
§ 5 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen/Vorsitz	5
§ 6 Geschäftsführung	5
§ 7 Sitzungen	6
§ 8 Bericht/Pressekonferenz	6
§ 9 Verschwiegenheitspflicht	7
§ 10 Ehrenamt/Auslagen	7
§ 11 In-Kraft-Treten	7

## **Präambel**

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist gemäß § 29 der am 16.07.1999 in Kraft getretenen Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 63, 64 Strafgesetzbuch (StGB).

Bei dem Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt, dem Westf. Therapiezentrum Marsberg "Bilstein" und der Westf. Klinik Schloss Haldem bestehen seit mehr als zehn Jahren Beiräte, in denen Personen aus dem öffentlichen und gesellschaftlichen Umfeld der Kliniken vertreten sind. Die Beiräte unterstützen die Kliniken bei ihrem Auftrag und stellen ein wichtiges Bindeglied zur Öffentlichkeit dar. Das MRVG NRW hat die bewährte Einrichtung der Beiräte in seiner neuen Fassung nunmehr gesetzlich geregelt (§ 4 MRVG NRW).

### **§ 1 Beiräte/Aufgaben**

- (1) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzugs, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit (§ 4 Absatz 2 MRVG NRW).

Der Beirat ist auch ein Forum der Diskussion über allgemeine Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Dimensionen.

- (2) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von der jeweiligen Betriebsleitung der Maßregelvollzugskliniken unterrichten lassen sowie die Einrichtung des Maßregelvollzuges besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen, die sich auf bestimmte Patientinnen/Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen, sind die Beiräte nicht beteiligt.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 7, höchstens 24 Personen.

Den Beiräten sollten Vertreterinnen und Vertreter aus folgenden Bereichen angehören:

- der Standortgemeinde
- des Kreises bei kreisangehörigen Standortgemeinden
- der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. des für den Standort zuständigen Polizeipräsidenten
- der für den Standort zuständigen Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer
- der örtlichen Arbeitnehmersvertretungen
- der niedergelassenen Ärzteschaft
- der Justiz
- der Kirchen
- der örtlichen Medien
- der örtlich tätigen Wohlfahrtsverbände
- der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften
- der unmittelbar an die Einrichtungen angrenzenden Nachbarschaft.

Die Mitglieder des Beirates sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde bzw. der Nachbargemeinden sein, in der die Einrichtung liegt.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung der Maßregelvollzugsklinik, bei der der Beirat gegründet wurde, verpflichtet. Sie unterstützen und fördern die Ziele des Maßregelvollzugs nach § 1 Abs. 1 MRVG NRW und nehmen die Aufgaben im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung wahr.

### **§ 3 Berufung**

- (1) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Gesundheits- und Krankenhausausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde, in der die Einrichtung liegt, bestimmt werden.
- (2) Die Berufung zu Mitgliedern des Beirates erfolgt für fünf Jahre bzw. zeitgleich mit den Kommunalwahlperioden. Die erneute Berufung ist möglich.

### **§ 4 Abberufungs-/Rücktrittsmöglichkeit**

- (1) Der Gesundheits- und Krankenhausausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe kann nach Anhörung des Mitgliedes des Beirates dessen Berufung zurückziehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt hat oder die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung nicht mehr erfüllt. Vor einer Abberufung von Beiratsmitgliedern, die durch den Rat der Standortgemeinde bestimmt worden sind, ist das Benehmen mit dem Rat der Gemeinde herzustellen.
- (2) Das Mitglied des Beirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit/Abstimmungen/Vorsitz**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beirat fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre bzw. orientiert sich an den Kommunalwahlperioden. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 6 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates wird zwischen der Betriebsleitung der Maßregelvollzugsklinik und dem Beirat einvernehmlich geregelt. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so trifft die Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eine Regelung zur Geschäftsführung.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch von der Betriebsleitung eingeladen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Betriebsleitung der Maßregelvollzugsklinik die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind in der Regel nichtöffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer Sitzung sowie über die Einladung von Gästen entscheidet der Beirat.
- (5) Die Betriebsleitung der Maßregelvollzugsklinik ist bei den Sitzungen des Beirats vertreten und hat dort ein Vortragsrecht. Bei Sitzungen des Beirates anwesende Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe haben ebenfalls ein Vortragsrecht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben ein Fragerecht an die jeweilige Betriebsleitung der Maßregelvollzugskliniken und an die Trägerverwaltung. Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die jeweilige Betriebsleitung der Maßregelvollzugskliniken zu richten.

## **§ 8 Bericht/Pressekonferenz**

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates (vgl. § 6) erstellt unmittelbar nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses weiter an den Vorsitzenden des Beirates und die Trägerverwaltung.
- (2) Der Beirat erstattet alle zwei Jahre einen Bericht an den Gesundheits- und Krankenhausausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über seine Tätigkeit und gibt Anregungen für eine Verbesserung des Maßregelvollzugs in der jeweiligen Klinik. In Fällen besonderer Bedeutung können Zwischen- bzw. Situationsberichte außerhalb des zweijährigen Turnus erstattet werden.
- (3) Der Beirat erhält mindestens einmal jährlich Gelegenheit, auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu berichten.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Erhalten die Mitglieder des Beirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, personenbezogene Daten), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Beirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 gilt nach Beendigung der Beiratstätigkeit fort.

## **§ 10 Ehrenamt/Auslagen**

- (1) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 von der jeweiligen Maßregelvollzugsklinik entschädigt.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.09.99 ausser Kraft.